

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Vorsitzenden  
Christopher Vogt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

nachrichtlich  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
im Hause

per Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 50.32.19 mx-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

06.04.2011

### **Entwicklung in der Eingliederungshilfe/Moratorium**

Ihr Schreiben vom 11.03.2011; Ihr Zeichen L 212

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zur aktuellen Entwicklung in der Eingliederungshilfe und zur Umsetzung der Moratoriumsvereinbarung vom 21.05.2010 Stellung nehmen zu können. Neben dem Unterzeichner wird in der Sitzung des Sozialausschusses am 07.04.2011 der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Soziales der kreisfreien Städte, Herr Bornhalm, für die Beantwortung von Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

Nach der einseitigen Kündigung des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag zum 31.12.2010, der für den Städteverband Schleswig-Holstein sehr überraschend kam, war es uns ein großes Anliegen nicht nur einen für alle Vertragspartner zufriedenstellenden zukunftsorientierten Weg zu weiteren Verhandlungen zu finden, sondern insbesondere den Menschen mit Behinderung, die durch diese Kündigung und den daraufhin ergangenen Presseverlautbarungen sehr verunsichert waren, Sicherheit zu vermitteln, dass es zu keinen Beeinträchtigungen hinsichtlich der ihnen zustehenden Leistungen kommen wird.

Der Grundstein für ein Moratorium wurde von Herrn Minister Dr. Garg in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 22.02.2010 dergestalt geschaffen, dass er von einer Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg mit den dortigen Leistungsanbietern berichtete, die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und zur Begrenzung des Kosteneinstiegs in der Eingliederungshilfe beinhaltet. Am 21.05.2010 wurde nach sehr intensiven und konstruktiven Gesprächen aller Beteiligten im Rahmen einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses diese Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 79 Abs. SGB XII (Moratorium) unterzeichnet.

Die von den Vertragspartnern des Moratoriums zur Umsetzung der Zielsetzungen und zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages vereinbarte verbindliche Arbeitsorganisation fand sich erstmals am 31.08.2010 zusammen, weitere drei Sitzungen folgten bis Ende Februar 2011.

Bereits zeitnah nach Unterzeichnung des Moratoriums kam es bedauerlicherweise zu Irritationen hinsichtlich der Auslegung einzelner Bestandteile der Vereinbarung vom 21.05.2010. Dort ist in § 3b folgendes festgehalten:

*"Zur Begrenzung der weiteren Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe wird eine jährliche Steigerung auf die jeweilige individuelle Gesamtvergütung pauschal für die Jahre 2011 bis 2012 im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Die Steigerungsrate beträgt:*

*- 2011: 0,9 %*

*- 2012: 1,0 %.*

*Sollten sich wesentliche Steigerungen der Personal- und Sachkosten aus Tarifverträgen ergeben, werden Verhandlungen über die Anpassung der Vergütungen aufgenommen. Als wesentlich gilt ein Volumen von mehr als 3%."*

In einem gemeinsamen Schreiben des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 04.10.2010 an die Leistungserbringer wurde der Versuch unternommen, eine Klarstellung zu treffen, die allerdings aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein nicht ganz gelungen ist. Während der Schleswig-Holsteinische Landkreistag in jedem Fall darauf besteht, dass die Vergütung und ihre eventuelle Anpassung grundsätzlich individuell kalkuliert werden muss, hat der Städteverband Schleswig-Holstein bereits in der Sitzung der Kommission am 04.10.2010 zu Protokoll gegeben, dass die vereinbarte "Deckelung" von 0,9 % in 2011 bzw. 1,0 % in 2012 auch dann greift, wenn die Leistungsanbieter höhere Kostensteigerungen nachweisen. Unabhängig davon bleibt es den örtlichen Leistungsträgern überlassen, individuelle Vereinbarungen zu treffen, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

Damit wird deutlich, dass die kreisfreien Städte bei den tatsächlichen Vergütungsverhandlungen das Moratorium anders auslegen als der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und die von den Kreisen beauftragte KOSOZ dies praktiziert.

Die Aussage des Ministers Dr. Garg in der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 10.03.2011, dass Landkreistag und Städtetag auf der Grundlage von individuellen Kalkulationsgrundlagen sich zunächst den voraussichtlichen Kostenanstieg glaubhaft erläutern lassen müssen, trifft für die Städte zwar zu, diese legen das Moratorium mit der Zielrichtung einer Kostendämpfung jedoch praktikabel aus, ohne das geltende Recht zu verletzen. Damit sind sich die Städte ihrer Verantwortung hinsichtlich der erforderli-

chen inhaltlichen Weiterentwicklung und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen bewusst. Dies bedeutet eben nicht, dass pauschal ohne jedwede Überprüfung eine Anpassung womöglich noch ohne Antrag erfolgt. Vielmehr besteht zwischen den Verhandlungspartnern der kreisfreien Städte und denen der Leistungsanbieter ein vertrauensvolles Verhältnis, das auf einem bereits seit Jahren bestehenden Miteinander und nicht auf kollektivem Misstrauen beruht. Dies hat zu einem schlanken Verfahren in den Verhandlungen geführt und dazu beigetragen, dass nahezu zu 100 % die Verträge zwischen Leistungsanbietern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in den kreisfreien Städten für das Jahr 2011 bereits abgeschlossen sind.

Die kreisfreien Städte und auch der Städteverband Schleswig-Holstein bedauern sehr, dass die Entwicklung in der Eingliederungshilfe durch die Kündigung des Landesrahmenvertrages zu einem Stillstand geführt hat, da es in den bisherigen Sitzungen der Arbeitskommission noch nicht zu weiteren inhaltlichen Gesprächen über einen neuen Landesrahmenvertrag gekommen ist. Dem mit der Kündigung des Landesrahmenvertrages vom Landkreistag vorgelegte - nicht nur sehr detaillierte, sondern aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein auch inhaltlich überzogene - Forderungskatalog hinsichtlich der neuen Ziele eines Landesrahmenvertrages, können sich die kreisfreien Städte nicht anschließen, nicht zuletzt auch deshalb, weil eine inhaltliche Diskussion hierzu von den Kreisen im Vorfeld bedauerlicherweise nicht erfolgt ist.

Sollte der Schleswig-Holsteinische Landkreistag jetzt von diesem Forderungskatalog abrücken und in Aussicht stellen, einen modifizierten Landesrahmenvertrag abschließen zu wollen, so ist dies aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein nur zu begrüßen. In den kreisfreien Städten ist die Entwicklung in der Eingliederungshilfe im Sinne einer Entwicklung orientiert an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung, aber auch an den Vorgaben der UN-Konvention für Menschenrechte, schon sehr weit fortgeschritten. Beispielhaft sei hier auf die Ziele der Landeshauptstadt Kiel verwiesen, die als **Anlage** beigefügt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

## **Initiative zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in der Landeshauptstadt Kiel (Skizzenentwurf)**

### **Ausgangslage und Hintergrund**

- „Vertanes Jahr 2010“ aufgrund Kündigung des Landesrahmenvertrags und ermüdender Diskussion um das Moratorium in Schleswig-Holstein
- Stillstand im Denken um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Sprachlosigkeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern in der Vertragskommission wie auch in den Arbeitsgruppen
- Auf Landesebene bleiben längst überfällige Reformen „auf Eis liegen“.
- Große Erwartungshaltung in Kiel: Eine von der Ratsversammlung beauftragte Projektgruppe legt in Kürze ein aktualisiertes „Leitbild“ der Landeshauptstadt und eine modifizierte „Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung“ vor und fordert nachdrücklich deutlich „mehr Inklusion“ ein.
- Deshalb möchte die Landeshauptstadt im ersten Schritt die im Folgenden skizzierten Eckpunkte in der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 SGB XII vorstellen und diskutieren, um auf lokaler Ebene schrittweise einen Weiterentwicklungsprozess gemeinsam mit den Leistungserbringern zu initiieren.

### **Intention und Ziel**

- Umbau (statt Ausbau) durch Ambulantisierung ist der handlungsleitende Grundsatz und die Stoßrichtung des Prozesses. Damit verknüpft ist der Abbau bzw. die Verringerung stationärer Plätze zugunsten ambulanter Unterstützungsleistungen (durch etwa inklusives Wohnen, unterstütztes Wohnen, Stützleistungen für Eltern mit Behinderung... u. a. m.)
- Ziel ist es, zu einer noch stärkeren wohnortnahen Versorgung im persönlichen Umfeld für Kielerinnen und Kieler zu kommen. Deshalb ist die sozialräumliche Ausrichtung und das Erschließen der Ressourcen im Sozialraum deutlicher zu strukturieren (Nutzung und Ausbau der vorhandenen vernetzten Strukturen, Nutzung und Erweiterung der Regelangebote mit einer weiteren Öffnung für alle, „Befähigen“ des Gemeinwesens und Einbindung von Kooperationspartnern, Öffentlichkeitsarbeit, Quartiersmanagement... ).
- Beide Ansätze sind Voraussetzung dafür, dass eine stärkere Personenzentrierung und eine größere Flexibilisierung und damit die Überwindung der starren „Hilfeschubladen“ in der Praxis der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen können (Schaffung neuer Leistungserbringung in Richtung maximaler Selbstbestimmung ... Schaffung einer flexiblen individuellen Unterstützungsstruktur). Erst die Erhöhung selbstbestimmten und autonomen Wohnens und Lebens und die Möglichkeit, im

eigenen unmittelbaren Umfeld „Lösungen“ in Anspruch nehmen zu können, schafft mehr Inklusion.

### **Umsetzung und Ausgestaltungselemente**

- Alle Initiativen der Leistungserbringer im Prozessrahmen werden durch Kontrakte mit dem öffentlichen Leistungsträger „legitimiert“.
- Ein zu vereinbarendes Anreizsystem soll den Prozess fördern.
- Alternative Finanzierungsmodelle sollen – soweit förderlich – entwickelt und geprüft werden und zum Einsatz kommen (Budgets, Fallpauschalen ... )
- Für die konkrete Umsetzung im jeweiligen Sozialraum sind u. a. folgende Punkte für einen gelingenden Prozess notwendig:
  - Entwicklung eines Beteiligungsverfahrens der (leistungsberechtigten) Menschen mit Behinderung im jeweiligen Stadtteil für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der unterschiedlichen Angebote
  - Nutzung der vorhandenen vernetzten Strukturen wie Stadtteilkonferenz, Runde Tische, Arbeitskreise, Stadtteilbüros, um "das Thema" im jeweiligen Sozialraum zu platzieren und die Bereitschaft zur Mitwirkung zu stärken
  - Beförderung des bürgerschaftlichen Engagements als ein stützendes Element im Gemeinwesen
  - Kooperationspartner wie Wohnungsbaugesellschaft, Regeleinrichtungen etc. gewinnen und für den Prozess "befähigen"
- Transparenz muss ebenso durch Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung als Interessenvertretung und des Sozialausschusses in Form von regelmäßiger Berichterstattung und Abstimmung des Vorgehens wie durch Öffentlichkeitsarbeit und verstärkte Kommunikation und Kooperation mit allen Beteiligten hergestellt werden. Keine Schritte sollen „im Geheimen“ unternommen werden.
- Je nach Prozessfortschritt müssen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen modifiziert werden.
- Die Leistungserbringer können in den Veränderungsprozessen bei Bedarf Organisationsberatung in Anspruch nehmen.
- Der Umbauprozess wird zunächst in zwei Stadtteilen initiiert. Schrittweise und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen werden die Veränderungen später auch in anderen Stadtteilen eingeführt. Der Prozess wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.
- Die unmittelbare Verzahnung der „neuen“ Eingliederungshilfe mit der Hilfeplanung ist zwingend. Darüber hinaus ist eine Evaluation des Umbauprozesses und eine Wirkungskontrolle unabdingbar.